

Julia Gebrande | Claus Melter |
Sandro Bliemetsrieder (Hrsg.)

Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit

Intersektional praxeologische
Perspektiven

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus: Gebrande/Melter/Bliemetsrieder (Hg.), Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit,
ISBN 978-3-7799-4525-3, © 2017 Beltz Verlag, Weinheim Basel,
<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-4525-3>

Julia Gebrande, Claus Melter, Sandro Bliemetsrieder

Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit – intersektional praxeologische Perspektiven

Einleitende Überlegungen

In diesem Buch soll ein bestimmtes Verständnis, eine Ausrichtung einer kritisch ambitionierten Sozialen Arbeit aus praxeologischer Perspektive beschrieben und in konkreten Arbeits- und Handlungsfeldern angewandt werden. Dabei stehen Fragen von Diskriminierungs- und Herrschaftskritik sowie von Gerechtigkeits- und Menschenrechtsorientierung im Zentrum unserer Konzeption einer kritisch ambitionierten Sozialen Arbeit.

Im Folgenden werden grundlegende Überlegungen zu diesen Fragen und dieser Perspektive skizziert. Grundzüge und Ideen kritisch ambitionierter Sozialer Arbeit werden von den Autor_innen dieses Buches bearbeitet und schließlich werden in einer Zusammenschau Orientierungspunkte einer kritisch ambitionierten Sozialen Arbeit nochmals fokussiert und zentrale Bezugspunkte herausgearbeitet. In unseren einleitenden Überlegungen möchten wir zunächst die Bedeutung des Titels näher ausbuchstabieren: Was verstehen wir unter Kritik? Was bedeutet für uns der Begriff der Ambitioniertheit? Warum beziehen wir uns dabei auf Intersektionalität? Und welchen Gewinn versprechen wir uns von praxeologischen Perspektiven?

1 Kritische Soziale Arbeit

1.1 Kritik als Selbstverständnis

Kritik und kritisch ambitionierte Forschung in dem von uns vorgeschlagenen Sinne sieht sich stets verwoben mit den Verhältnissen, die kritisiert werden. Also das Verständnis von Kritik ist kein Verständnis einer Kritik von außerhalb der Verhältnisse, sondern betont, dass die Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit stets Teil dieser Diskriminierungs- und Herrschaftsverhältnisse sowie idealerweise auch einer Gerechtigkeitsorientierung ist und stets zu reflektieren ist, welche Rolle auch die Forschung, die Wissenschaft

und die Sprechenden haben und wie sich das in der Forschung, in den Konzepten und in den Theorien niederschlägt. Hier gilt es, den Schreibenden, Sprechenden, Forschenden grundlegende Fragen zu stellen: „Wer spricht? Wer wird gehört? Wer darf sich rechtfertigen? Wer verfügt über Ressourcen und Zugänge?“ Die Verstrickung in Diskriminierungs- und Herrschaftsverhältnisse an Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Universitäten sind zu thematisieren. Diese sind historisch und aktuell oft eher Teil der Herstellung von Dominanz- und Herrschaftsideologien und oft wenig an Gerechtigkeits- und Menschenrechtsorientierungen beteiligt. Sowohl hinsichtlich ihrer diskursiven, wissenschaftlichen Herstellungs-, Sprech- und Schreibpraxen als auch bei der Frage des Zugangs waren und sind Hochschulen oft eher Organisationen, die gesellschaftlich privilegierte Eliten bevorzugt haben, eher den dominanten Diskursen gefolgt sind und diese (re-)produziert haben, somit eher dominante Verhältnisse bestärkt als diese kritisiert haben (vgl. Klingler/Mecheril 2016). Von daher ist die Hochschule und die Forschung, die Wissenschaft auch ein zu reflektierender Ort und als Teil innerhalb der Verhältnisse, die analysiert werden, zu betrachten. Und in dem Sinne kann mit Susanne Maurer und Fabian Kessel „eine radikale emanzipatorische Reflexivität“ (2012: 44) eingefordert werden oder wie Maria do Mar Castro Varela sagt: „Eine Soziale Arbeit, die sich nicht stets selbst befragt und hinterfragt, ist ihrer Existenz nicht wert“ (Castro Varela 2015). Im Sinne dieses reflexiven Kritikverständnisses „kann aber das, was hier ‚freihere Existenz‘, ‚Behinderung‘, ‚Würde‘ und ‚Entmündigung‘ heißt, nicht endgültig festgelegt werden, sondern bedarf der fortwährenden begrifflichen Vergewisserung und empirischen Auseinandersetzung. Wenn wir an einer kritischen Analyse des Einsickerns und des Eindringens von Macht in die Möglichkeiten der Menschen interessiert sind, „ihr Leben auf würdige und sichere Art zu verbringen“ (Grossberg 1999: 62), wenn wir daran interessiert sind, die machtvolle Beschneidung von Handlungsräumen und -möglichkeiten zum Thema zu machen, dann können wir nicht auf einen Begriff von Verhinderung, Einschränkung und Begrenzung oder auch Widerstand und ein Verständnis dieser Verhältnisse als differentiell ermöglichende und verhindernde Verhältnisse verzichten“ (Mecheril u. a. 2013: 48).

Die Frage an kritisch-emanzipatorische, an diskriminierungs- und herrschaftskritische sowie an gerechtigkeits- und menschenrechtsorientierte ambitionierte Soziale Arbeit ist selbstreflexiv in Bezug auf gesellschaftliche Verhältnisse und versucht, die Selbstbestimmungsrechte der Adressat_innen mit zu unterstützen und partizipativ zu realisieren. Das ist die normative Ambition und es gilt darum, im Sinne von Aktionsforschung, partizipativer Forschung, Adressat_innen- oder Nutzer_innen-orientierter Forschung, im Sinne eines „Nichts-über-uns-ohne-uns“, Wege zu finden und miteinander zu forschen, zu sprechen, zu schreiben, damit möglichst

alle Menschen sich (auch in Wort und Schrift) entfalten können und nicht in ihrer Würde verletzt oder eingeschränkt werden und möglichst ein selbstbestimmtes Leben führen können, in welchem sie genügend Ressourcen und Möglichkeiten haben, um dies zu realisieren.

1.2 Kritik an Praxen der Gewalt und Menschenrechtsorientierung

„Die Forderung, dass Auschwitz nicht noch einmal sei, ist die allererste an Erziehung. Sie geht so sehr jeglicher anderen voran, dass ich weder glaube, sie begründen zu müssen noch zu sollen. Ich kann nicht verstehen, dass man mit ihr bis heute so wenig sich abgegeben hat. Sie zu begründen hätte etwas Ungeheuerliches angesichts des Ungeheuerlichen, das sich zutrug“ (Adorno 1970: 92).

Die Forderung an die „Erziehung nach Auschwitz“ (vgl. auch Kölsch-Bunzen 2016) ist die Aufforderung, dass extreme und systematische Gewalttätigkeit verhindert werden muss und Erziehung dabei eine wichtige Rolle spielen soll, eine Erziehung ad negativo, eine Erziehung der Vermeidung, Verhinderung, Einschränkung des Negativen, des Gewalttätigen, Diskriminierenden, Verletzenden, Menschen Beherrschenden. Verbunden mit der Idee der Vermeidung von Verletzung und Gewalt ist auch die Idee von Diskriminierungs- und Rassismuskritik verbunden bzw. sind diese Ansätze als ein Teil einer Erziehung nach Auschwitz zu sehen, einer Erziehung nach Windhuk, einer Erziehung nach Musa Dagh, einer Erziehung nach Mölln und Rostock-Lichtenhagen, einer Erziehung nach den NSU-Morden.

Neben dem Bezug auf die Verhinderung des Negativen sind es positive Werte wie Gerechtigkeiten und Menschenrechte, die der Erziehung als Orientierung dienen.

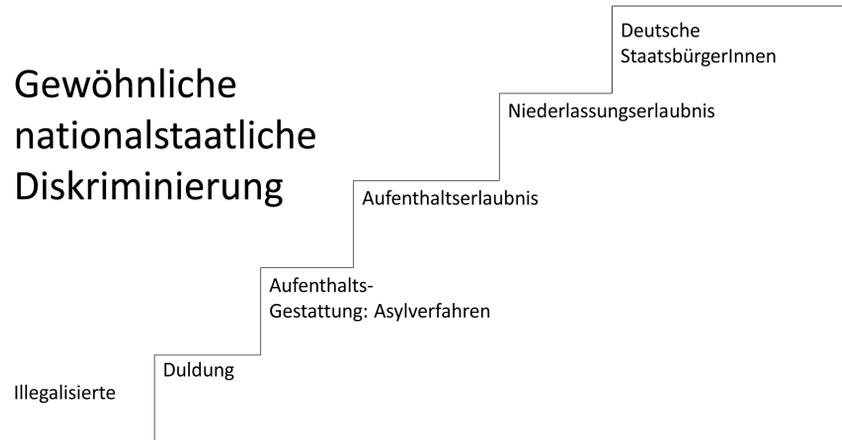
Eine Menschenrechtsorientierung bedeutet, dass alle Menschen eine ihnen innewohnende Würde haben, die nicht verloren werden kann und die nicht verdient oder zugeschrieben werden muss. In diesem Verständnis ist zum einen berücksichtigt, dass historisch nicht immer allen Menschen eine Menschenwürde zugesprochen wurde und wird. Historisch und aktuell wurden Menschen, die als ‚behindert‘ angesehen wurden, nicht als Menschen oder nicht als vollwertige Menschen gesehen. Z.T. wurden Frauen nicht als vollwertige Menschen gesehen. Z.T. wurden Menschen, die in bestimmter Weise rassistisch oder nationalstaatlich kategorisiert wurden, nicht als vollwertige Menschen gesehen. Es wurde Menschen, die in einer bestimmten Weise religiös oder sprachlich als „Andere“ definiert wurden, das volle Mensch-Sein oder überhaupt das Mensch-Sein abgesprochen. Gleiches gilt für diejenigen, die als nur bestimmte Arbeiten ausführend

angesehen wurden und werden. So wurden z.B. im alten Griechenland nur diejenigen, die geistige Tätigkeiten oder eine Leitungstätigkeit im Rahmen einer öffentlichen Funktion ausübten, als volle Menschen gesehen.

Auch Frauen wurden lange Zeit und werden teilweise auch heute noch durch geschlechterbezogene Abwertungen nicht die gleichen Rechte – Arbeits- und Bildungsrecht, Wahlrecht, finanzielles und sexuelles Selbstbestimmungsrecht, Recht auf Bewegungsfreiheit und viele andere – formal und sozial zugestanden.

Das gleiche gilt auch in Bezug auf nationalstaatliche Einschränkungen, durch welche jenen als nationalstaatlich zugehörig Angesehenen volle Rechte gegeben werden, während anderen weniger Rechte gegeben wurden und werden. Diese Unterscheidung und Ungleichbehandlung hat Tradition und führt auf den ‚Code Noir‘ zurück, den nach und während der Französischen Revolution bestehenden Gesetzen für die unterworfenen Personengruppen in den von Frankreich beherrschten Kolonien. Entsprechend des ‚Code Noir‘ hatten die nicht-französischen Personen in den Kolonien, also die versklavten Personen, entweder keine oder sehr wenige Rechte (vgl. Ofuataey-Alazard 2011). Das gleiche ist zu finden in den sog. „Eingeborenenverordnungen“ in den von Deutschland besetzten Kolonien (1884–1918), in welchen den als nicht-deutsch angesehenen Menschen (vgl. El Tayeb 2001) eben auch nicht die gleichen Rechte wie den „Deutschen“ gegeben wurden.

Gewöhnliche nationalstaatliche Diskriminierung



Melter 2016

Aber auch in der heutigen Aufenthalts- und Asylgesetzgebung haben wir in der BRD die Situation, dass deutschen Staatsbürger_innen und gleichgestellten EU-Bürger_innen volle Rechte zugeschrieben werden, während allen anderen in einer aufenthaltsrechtlichen Hierarchisierung stets weniger Rechte gegeben werden – und diese Praxis entspricht nicht dem Ideal der Französischen Revolution, der Gleichheit vor dem Gesetz, nach welchem

alle gleiche Rechte haben und eben auch nicht der Idee der Menschenrechte, in dem verschiedene Schutzrechte und Freiheitsrechte definiert werden, die für alle gleich definiert sind – ohne Einschränkungen.

Kapitalistische Ausbeutungs- und Ungleichheitsverhältnisse zeigen sich zudem im globalen Kontext, wie Joseph Stiglitz (2015) und Jean Ziegler (2012) oder auch Naomi Klein (2001) eindrücklich darlegen, jedoch auch in reichen Ländern wie der Bundesrepublik, die sich zunehmend von einem Wohlfahrts- und Sozialstaat zu einem „Suppenküchenstaat“ entwickelt, in dem ärmere Menschen häufiger krank werden und eher sterben (vgl. Robert Koch Institut 2014). Sowohl aktuelle politische Diskussionen als auch der 13. und 14. Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 2009 und 2013) verweisen auf einen Trend zur Ausweitung von sozialer Ungleichheit, was sich auch in der gesundheitlichen Situation widerspiegelt. Es komme zu einer Zunahme psychischer, psychosomatischer und altersbedingter Erkrankungen sowie zu wachsenden riskanten Lebensformen mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit. Soziale Arbeit hat die Aufgabe im Sinne von Empowerment-Prozessen hier anwaltschaftlich für Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit einzutreten. Zur Begründung sei hierbei auf die sogenannte Wilkinson-These verwiesen („Gerechtere Gesellschaften sind gesündere Gesellschaften“). Wilkinson konnte in seinen Forschungen einen Zusammenhang zwischen Gesundheit und sozialer Ungleichheit belegen: „Unter den entwickelten Ländern weisen nicht die reichsten den besten Gesundheitszustand auf, sondern jene, in denen die Einkommensunterschiede zwischen Reich und Arm am geringsten sind“ (Wilkinson 2001).

Besonders problematisch ist die Situation dann, wenn gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse individualisiert werden, d.h. wenn ungerechte und ausbeuterische Handlungen nicht als solche gekennzeichnet werden, sondern Individuen bspw. für Arbeitslosigkeit und Armut verantwortlich gemacht werden im Sinne einer „Kulturalisierung von Armut“ (Kessl 2005).

In Bezugnahme auf die Menschenrechte als Schutzrechte (Schutz vor Verletzung der Integritäten und der Würde) ebenso wie auf die Menschenrechte als Freiheitsrechte sollen unseres Erachtens seitens einer kritisch ambitionierten Sozialen Arbeit immer auch historische Gewaltverhältnisse fokussiert sowie Analysen und Interventionen für ein würdevolles Miteinander realisiert werden.

Historische Gewaltverhältnisse sind im 20. Jahrhundert vielfach praktiziert worden (vgl. Brumlik 2004). Im Folgenden möchten wir nur einige exemplarische Beispiele benennen:

- Im von Deutschland beherrschten Deutsch-Südwest, dem heutigen Namibia, wurde von 1904 bis 1907 der Völkermord an den Herero, Damara und Nama von Deutschen verübt (vgl. Zimmerer 2011).

- 1915 und 1916 wurde der Völkermord an den Armeniern verübt, maßgeblich von türkischen Soldaten ausgeübt, an dem aber auch deutsche Militärs mitgewirkt haben. Hier sei angemerkt, dass das Kaiserreich von diesen Völkermordplänen und der Durchführung wusste (vgl. Gottschlich 2015 „Beihilfe zum Völkermord“; Gust 1993: „Völkermord an den Armeniern“); die deutsche Kaiserliche Regierung wusste davon und deutsche Soldaten haben mitgewirkt, die Weltgesellschaft schaute wissend und Hilferufe hörend und lesend untätig zu, obwohl viele offizielle Stellen und Politiker informiert waren (vgl. Gottschlich 2015).
- Eine Form der Verfolgung, der Tötung von als „anders“ konstruierten, angesehenen und behandelten Personen ist der Antisemitismus, in dem zu Zeiten des Nationalsozialismus als Juden und Jüdinnen angesehene Menschen verfolgt, getötet, ermordet wurden (vgl. Aly 2010) sowie Praxen und befürwortende Theorien der Zwangssterilisierung und der sogenannten ‚Euthanasie‘ gegenüber Menschen, die als ‚behindert‘ und ‚erbkrank‘ kategorisiert wurden. ‚Euthanasie‘ ist hierbei jedoch ein falsches Wort, ein Euphemismus, weil es kein „schöner Tod“, sondern oft Mord durch Verhungern, Giftspritzen oder in Gaskammern war (vgl. Klee 1983), was für Esslingen insbesondere Gudrun Silberzahn-Jandt (2015) detailliert nachgezeichnet hat. Zudem wurden und werden auch Roma und Sinti (vgl. Benz 2014) verfolgt, ebenso im Nationalsozialismus als politisch nicht-konform angesehene Menschen und die Tötung von Schwarzen Deutschen (vgl. El Tayeb 2001).
- Die Historie der Gewalttätigkeit gegenüber verschiedenen Gruppen beinhaltet auch die Tradition der Gewalttätigkeit im Geschlechterverhältnis. Lange Zeit wurde Frauen die formale und soziale Gleichberechtigung verwehrt. Gewalt gegen Frauen wurde historisch massiv verübt, „Hexenverfolgungen“ haben stattgefunden, die Tötung von vielen Frauen, die sich z. B. im Bereich von Heilung betätigt haben oder bei ihnen entsprechendes vermutet wurde, oder das Phänomen, dass Vergewaltigung als Kriegsführungsstrategie eingesetzt wurde und wird oder die Abtreibung von weiblichen Föten oder die auch immer noch weit verbreitete Gewalt in Paarbeziehungen sowie sexualisierte Gewalt im Geschlechterverhältnis – dies alles sind Themen, die eine lange Tradition und leider auch noch Gegenwart haben (vgl. auch den Beitrag von Meyer im vorliegenden Buch).

Diese unterschiedlichen Theorie-Traditionen, die schon in den Denkfiguren seit dem 18. Jahrhundert und länger Bestand hatten, in denen Menschengruppen konstruiert und abgewertet wurden sowie in ihrer Lebensfähigkeit, in ihrem Lebensrecht und ihren Lebensmöglichkeiten eingeschränkt wurden, zeichnet Christian Mürner in dem Buch „Philosophische

Bedrohungen“ (Mürner 1996) sehr gut nach: viele Philosoph_innen haben seit der Antike, in der Aufklärung und aktuell Menschen das Recht auf Leben abgesprochen.

Diese menschenfeindlichen und Menschenrechte verletzenden Handlungstraditionen sind verbunden mit langen Denktraditionen und sind auch in den klassischen Theoriekonzepten der Sozialen Arbeit zu finden, wie beispielsweise in den Konzepten der „Volksfürsorge“, der „Volkspflege“ und der „Rassenhygiene“ vor und während des Nationalsozialismus (vgl. Kölsch-Bunzen 2016).

So gibt es Diskriminierung, Gewalttätigkeit und Herrschaft gegenüber bestimmten Gruppen seit Jahrhunderten. Dies gilt es bereits in der Ausbildung und im Studium von zukünftigen pädagogischen Fachkräften zu thematisieren mit Bezug zur heutigen Auseinandersetzung mit den Menschenrechten, mit den anzustrebenden gleichen Rechten und den gleich fairen Möglichkeiten aller Menschen. Gegenüber diesen Diskriminierungs-, Gewalt- und Herrschaftsverhältnissen gab und gibt es immer auch Widerstand der benachteiligten Gruppen, der vielfach jedoch nicht umfänglich thematisiert wurde und wird. Genannt seien u. a. die Frauenbewegung, die Selbstbestimmt Leben-Bewegung von Menschen mit Behinderungen, die Arbeiter_innen-Bewegung oder die Selbstorganisationen von Migrant_innen, geflüchteten und Schwarzen Menschen in Deutschland.

2 Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit

2.1 Die Ambition der Diskriminierungs- und Herrschaftskritik

Eine diskriminierungs- und herrschaftskritisch sowie gerechtigkeits- und menschenrechtsorientierte ambitionierte Soziale Arbeit möchte in dem Begriff der Ambitioniertheit ausdrücken, dass es eine normative Zielsetzung gibt, wie die der Gerechtigkeitsorientierung, der Menschenrechtsorientierung sowie der Kritik an Diskriminierungs- und Herrschaftsverhältnissen, die die Menschen in der Ausübung ihrer Möglichkeiten – Capabilities und Functionings im Sinne von Amartya Sen (vgl. Sen 2009) und Martha Nussbaum (vgl. Nussbaum 2010¹) – und in der Realisierung ihrer ihnen innewohnenden Menschenwürde einschränkt. Die normative Zielsetzung wird u. a. formuliert als Ambition, dass es eine Gesellschaft und Lebenslagen

1 Allerdings kann Nussbaum in Bezug auf Behindertenfeindlichkeit zu Recht kritisiert werden.

geben möge, die die physischen, psychischen, kognitiven, moralischen, sozialen und rechtlichen Integritäten der Menschen berücksichtigt, wahrt und achtet oder wieder herzustellen anstrebt. Insbesondere hinsichtlich der sozialen und rechtlichen Integritäten (gleiche (Menschen-)Rechte im Sinne einer Gleichheit aller vor dem Gesetz bzw. dem Naturrecht; vgl. Rawls 1971/1975; Brumlik 2004) bedarf es gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse, die jeweils die in weiten Bereichen unverhandelbaren körperlichen, psychischen und kognitiven Integritäten berücksichtigen.

Eine kritisch ambitionierte Soziale Arbeit, die in diesem Buch vorgeschlagen wird, strebt in unterschiedlichen Varianten an, sich gegen die Verletzung dieser Integritäten aller Menschen einzusetzen und in Verbindung mit einem fundierten Wissenschafts- und Professionalitätsverständnis Sozialer Arbeit darum zu streiten, was unter diesen Integritäten und unter Menschenrechten verstanden werden kann und wie diese in Kooperation mit den Adressat_innen verwirklicht werden können.

2.2 Der Ausdruck der Ambitioniertheit

Im Ausdruck der Ambitioniertheit soll deutlich werden, dass es die benannte normative Orientierung, die es stets auch zu reflektieren und zu diskutieren gilt, mit dieser verbunden jedoch auch eine skeptische Perspektive gibt, die überprüft, ob in Theorien und Praxen Sozialer Arbeit die Gerechtigkeiten für alle angestrebt und realisiert werden.

Der Ausdruck der Ambitioniertheit verweist somit auch darauf, dass die Soziale Arbeit in historischer und aktueller Perspektivierung der normativen Zielsetzung des Sozialen, der Gerechtigkeits- und Menschenrechtsorientierung, der Wahrung der Integritäten aller nicht immer gerecht geworden ist bzw. auch diese Ambitionen nicht immer vertreten hat (vgl. Kappeler 2000).

Das Spannungsverhältnis von Ambition zu Theorien und realen Praxen Sozialer Arbeit zeigt sich auch in der Debatte um die Menschenrechtsprofession auf der einen Seite und auf der anderen Seite der menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit. Letztere Position, u.a. vertreten von Manfred Kappeler (2008), betont, dass es sich bei der Sozialen Arbeit nicht um eine Menschenrechtsprofession handelt.

Erstens sollten alle Professionen und Menschen den Menschenrechten verpflichtet sein. Es gibt keine Spezialbeauftragung der Sozialen Arbeit.

Zweitens hat sich historisch vielfach gezeigt, dass Soziale Arbeit nicht immer den Menschenrechten verpflichtet war bzw. oft auch beim Brechen von Menschenrechten beteiligt war.

Drittens sind viele Studierende und Praktiker_innen vielfach nicht mit den Menschenrechten vertraut und in den Praxen Sozialer Arbeit zeigt sich,

dass das Unterlaufen professioneller und menschenrechtlicher Standards vielfach widerstandslos von Praktiker_innen hingenommen wird – so insbesondere seit vielen Jahren in der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Personen (vgl. Wurzbacher 1997; Melter 2014).

Im Angesicht dieser Argumente benennt der Ausdruck der Menschenrechtsorientierung die Zielsetzung einer Sozialer Arbeit, die zu diskutieren und anzustreben ist, in der Strategien zur Wahrnehmung und Konkretisierung von Menschenrechten zu entwickeln sind, wobei auch betont wird, dass das Ziel der Menschenrechtsorientierung historisch und aktuell nicht immer erreicht worden ist und werden wird.

Daher gilt es, menschenrechtsorientierte und diskriminierungskritische Strategien zu entwickeln und auch empirisch zu untersuchen, WIE Soziale Arbeit in Diskriminierungs-, Herrschaftsverhältnissen, in Gerechtigkeitsbestrebungen, in Menschenrechtsorientierungen beteiligt, verstrickt, verwoben ist. Dass eine Menschenrechtsorientierung theoretisch und in den Praxen vorliegt oder vorliegen soll, ist im Sinne einer normativen Aussage nachvollziehbar, für die realen Praxen jedoch eine offene und zu untersuchende Frage.

Notwendig sind dementsprechend analytische und empirische Untersuchungen der Theorien und Praxen Sozialer Arbeit, die jeweils vor dem Hintergrund der normativen Ziele zu analysieren und zu reflektieren sind.

Der Ausdruck der Ambitioniertheit betont über die Begriffe der Menschenrechtsprofession und Menschenrechtsorientierung hinausgehend, dass es eine normative Setzung gibt und eine praktische Ambition eingefordert wird, ein verbindliches Engagement, ein Commitment für Gerechtigkeiten und gegen Diskriminierung. Diese Ambition und deren (Nicht-)Realisierung bzw. die Hindernisse der Verwirklichung müssen in den realen Praxen und den Theorien Sozialer Arbeit empirisch untersucht und reflektiert werden.

3 Intersektionale Perspektiven auf Diskriminierungs- und Herrschaftskritik

Diskriminierung kann gesehen werden als die Konstruktion und benachteiligende Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen (vgl. Rottleuthner/Mahlmann 2011; Scherr 2016). Eine intersektionale und diskriminierungskritische Perspektive berücksichtigt, dass es verschiedene Diskriminierungs- und Differenzverhältnisse gibt (vgl. Winker/Degele 2010): Es gibt benachteiligende Geschlechterverhältnisse, kapitalistische Klassenverhältnisse, die sich in einer zunehmenden „Armut in einem reichen Land“ (Butterwegge 2009) zeigen sowie in einer Vergrößerung des finanziellen Ver-

mögens weniger reicher Personen, insbesondere gegenüber mehr als der Hälfte der Bevölkerung, die über sehr wenig Finanzmittel verfügt (vgl. 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2013).

Weltgesellschaftlich und in der BRD werden auch seit dem Kolonialismus (vgl. Todorov 1985; Ofuately-Alazard 2011) migrationsgesellschaftlich-rassistische Unterscheidungspraxen und seit Jahrtausenden Behandlungspraxen sowie Behinderungsverhältnisse, Geschlechterverhältnisse mit finanziell-ökonomischen Verhältnissen verschränkt und es wird eine Hierarchisierung sexueller Begehrenspraxen bedeutsam gemacht. Zudem gibt es die Konstruktion einer Normalität, verbunden mit der Arbeitsfähigkeit in aktuellen Gesellschafts- und Produktionsverhältnissen. Intersektionalität (Winker/Degele 2010) weist auf die Verschränkung von Diskriminierungsverhältnissen hin und Interdependenz (Walgenbach 2007) beschreibt die Verschränkung verschiedener Herrschaftsverhältnisse und berücksichtigt, dass z. B. Kapitalismus, Geschlechterverhältnisse, Sexismus, nationalstaatliche Diskriminierung, Rassismus, Behindertenfeindlichkeit in einem historisch-konkreten, kontingenten und zu klärenden Verhältnis miteinander verwoben sind. Untersucht wird, wie Diskriminierungs- und Herrschaftsverhältnisse kontextuell und historisch konkret miteinander in Relation stehen. In diesen Herrschaftsverhältnissen gibt es jedoch auch Diskurse zu Menschenrechten, zu Ideen von Selbstbestimmung, Capabilities, Gleichberechtigung usw. Wie können, so stellt sich die Frage, gerechtigkeitsorientierte Bestrebungen gegebene Verhältnisse verändern, welche Rolle spielt Soziale Arbeit in diesen Prozessen und wie werden insgesamt Gesellschaftsverhältnisse hergestellt?

4. Praxeologische Perspektiven

4.1 Verständnis von Praxeologie im Allgemeinen

Der Begriff der Praxeologie wird vielfach mit den Theorien von Pierre Bourdieu verbunden, der den „Sozialen Sinn“ (Bourdieu 1999: 147; Bourdieu/Wacquant 2006) insbesondere hinsichtlich der Logiken, die in praktischen Handlungen bedeutsam gemacht werden, untersucht hat. Dies können sowohl bewusst entschiedene und reflektierte Sinn-Vorstellungen der Akteur_innen sein oder auch nur teil- oder unbewusste Logiken, die auch in gesellschaftlichen und institutionellen Regelungen, Abläufen und Rahmenbedingungen mehr oder weniger offensichtlich eingelagert sind. So können auch ökonomische und zeitliche Rahmenbedingungen oder Aufträge in die Logik von Handlungen einfließen, wenn zum Beispiel in der Sozia-

len Arbeit für den Kontakt und die Arbeit mit bestimmten Adressat_innen nur ein bestimmtes Stundenbudget, das gemäß eines festgelegten Stundensatzes bezahlt wird, zur Verfügung steht. Problematisch ist auch, wenn einzelne Pädagog_innen in einem bestimmten Zeitraum eine bestimmte Anzahl von Aufträgen und entsprechenden Kontakten mit Adressat_innen fachlich professionell erfüllen sollen (vgl. Becker-Lenz/Müller 2009; Seithe 2010; Wulf-Schnabel 2010).

Für den Bereich der Sozialen Arbeit wurde der Ansatz der Praxeologie nur in wenigen Studien unter der expliziten Verwendung dieser Begrifflichkeit angewandt. Der Begriff der Praxeologie kann als „Wissenschaft von den Bedingungen der Leistungsfähigkeit der Handlungen“ (vgl. Kotarbinski 1966) bezeichnet werden. Praxeologie kann mit Wolfgang Preis „als angewandte Logik des Handelns verstanden werden. [...] Methodengegründete Praxeologien sind aus einem Praxiswissen entstanden, aus dem sich Theorien von zunehmender Komplexität entwickelt haben, welche wiederum in die Praxis zurückwirken. Theoriegegründete Praxeologien lassen sich als eine theoriegeleitete, systematische Praxis bestimmen, in welcher Praxis und Theorie sich in reflektierter Weise forschungsgestützt durchdringen. Zwischenformen und Übergänge sind in unterschiedlichen Entwicklungsstadien von Methoden und Verfahren möglich. Die Praxeologie als eigenständige Disziplin untersucht die Gesetzmäßigkeiten des leistungsfähigen Handelns unter dem Gesichtspunkt der Adäquatheit der Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zwecks und der Handlungsalternativen nach der „Logik der rationalen Wahl“, indem auf eine Maximierung der Präferenzen abgestellt wird (vgl. Hartfiel, Hillmann 1994, 687)“ (Preis 2009: 157).

4.2 Adressat_innen- UND Pädagog_innen-fokussierende Praxeologie

Die in diesem Buch vorgeschlagene praxeologische Perspektive auf Soziale Arbeit entwickelt ein über die beschriebene Definition hinausgehendes Verständnis von Praxeologie auf den Sinn, die Logiken und Effekte, die in Praxen Sozialer Arbeit sowohl seitens der Pädagog_innen realisiert (im Sinne von verwirklicht UND im Sinne von gedeutet) als auch (und das ist das Neue an unserem praxeologischen Verständnis) seitens der Adressat_innen realisiert werden.

Zum einen wird Praxeologie im von uns vorgeschlagenen Sinne nicht auf rational-logische Entscheidungen zur Erlangung von Zielen reduziert – ohne diese auszuschließen. Dies ist auch eine Erweiterung zu Ansätzen der kritischen Psychologie im Sinne von Holzkamp (vgl. Holzkamp 1972). Vielmehr werden auch Rahmenbedingungen und Möglichkeiten des Han-